

Rechtliche Rahmenbedingungen für FUJ-Einsatzstellen

Gesetzliche Grundlage des FUJ

Die Rahmenbedingungen für das Freiwillige Umweltjahr sind im **österreichischen Freiwilligengesetz** geregelt. Der Gesetzestext in der geltenden Fassung ist in der Rechtsinformation des Bundes zu finden unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007753>

Die Rolle der Jugend-Umwelt-Plattform JUMP

JUMP stellt die Schnittstelle zwischen Einsatzstelle und Freiwilligem/r dar, ist Kontakt- und Anlaufstelle bei Ungereimtheiten und Differenzen und wickelt für die Einsatzstelle dienstrechtliche Formalitäten ab.

Dienstgeberin: Die Jugend-Umwelt-Plattform JUMP ist die Dienstgeberin der Freiwilligen während des FUJ (NICHT die Einsatzstelle). Die gesamte Lohnabrechnung erfolgt daher über JUMP. Benötigen die Freiwilligen Bestätigungen (Lohnbestätigungen, etc.), müssen sie diese bei JUMP anfordern. Außerdem ist JUMP bei Arztbesuchen als Dienstgeberin anzugeben.

Einsatzstellenbeitrag und weitere Leistungen

- Der **Einsatzstellenbeitrag 2024** beträgt **€ 697,00 pro Monat und Freiwilligem/r** (er wird inflationsbedingt jährlich angepasst). Damit wird das Taschengeld der Freiwilligen in Höhe von 100 % der Geringfügigkeitsgrenze (2024: € 518,44 netto, 591,64 brutto), die Vollversicherung (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung, jedoch keine Arbeitslosenversicherung) sowie ein Anteil des FUJ-Lehrgangs und der FUJ-Administration finanziert.
- **Unterkunft und Verpflegung:** Optional können Einsatzstellen zusätzlich Unterkunft und Verpflegung anbieten. Eine Unterkunft erleichtert es den Freiwilligen, für ihren Einsatz das Bundesland zu wechseln. Einsatzstellen, die vor Ort Verpflegung anbieten, sind attraktiver für potenzielle Bewerber:innen.
- **Fahrtkosten:** Die Freiwillige erhalten für den Zeitraum ihres Praxiseinsatzes ein durch den Bund finanziertes, österreichweites Klimaticket zur Verfügung gestellt. Dadurch fallen für Einsatzstellen keine Fahrtkostenrückerstattungen an.

In manchen Einsatzstellen müssen Freiwillige mit dem eigenen Fahrzeug an- und abreisen, da die Einsatzorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sind und

ein Programm von

auch keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann. In diesen Fällen vereinbaren Einsatzstelle und Freiwillige:r die Art und Höhe der Vergütung. Im Falle eines Kilometergeldes müssen mindestens 0,12 €/km zur Verfügung gestellt werden. Bei betriebsinternen Regelungen dürfen die Freiwilligen nicht schlechter als die übrigen Teammitglieder gestellt werden.

Einsatzbeginn und -ende sowie Dauer

Der Einsatzbeginn kann jährlich ab 1. September erfolgen, der Einstieg ist aber auch später möglich. Der genaue Start- und Endtermin wird mit der Einsatzstelle vereinbart. Das Einsatzende erfolgt spätestens mit 31. August des Folgejahres. Der begleitende FUJ-Lehrgang läuft unabhängig vom Beginn und Ende des FUJ stets von Oktober bis Juni des Folgejahres.

Die Einsatzdauer beträgt mindestens 6 und maximal 12 Monate, wird das FUJ als Zivildienstersatz durchgeführt, mindestens 10 Monate.

Einsatzzeit (= wöchentliche Arbeitszeit der Freiwilligen)

Die Einsatzzeit der Freiwilligen ist im **Freiwilligengesetz** geregelt und entspricht **34 Stunden/Woche**. Den Freiwilligen ist laut Freiwilligengesetz weiters eine **ununterbrochene Freizeit von mind. 36 Stunden/Woche** zu gewähren.

Bezüglich der Pausen sind für die Freiwilligen dieselben Regelungen anzuwenden, die für die übrigen Mitarbeiter:innen gelten. Die FUJ-Teilnehmer:innen dürfen nicht schlechter gestellt werden. JUMP empfiehlt den Freiwilligen, Aufzeichnungen über ihre Einsatzzeiten und Tätigkeiten zu führen. Diese müssen JUMP als Dienstgeberin allerdings nicht vorgelegt werden.

Wochenend- und Feiertageinsatz

Die Freiwilligen dürfen grundsätzlich an Wochenenden und Feiertagen eingesetzt werden, sofern ihnen dafür dieselben Vergütungen, Zuschläge und Überstundenregelungen gewährt werden, wie den übrigen Mitarbeiter:innen. Die Freiwilligen dürfen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Teammitglieder.

Versicherung der Freiwilligen

Die Freiwilligen sind für die Zeit des Praxiseinsatzes beim FUJ (nicht für die gesamte Lehrgangsdauer, falls voneinander abweichend) vollversichert (unfall-, kranken- und pensionsversichert, jedoch nicht arbeitslosenversichert). Als pauschalierte monatliche Beitragsgrundlage für die Versicherung wird die Geringfügigkeitsgrenze herangezogen.

Die Anmeldung erfolgt ab dem 1. Tag ihres Praxiseinsatzes bei der gesetzlichen Sozialversicherung (Österreichische Gesundheitskasse).

Nach Beendigung des Praxiseinsatzes beim FUJ sind die Freiwilligen noch 6 Wochen weiterversichert und müssen sich dann um eine Mitversicherung bzw. eigene Krankenversicherung kümmern.

Hinweis: Diese Freiwilligen sind während ihres Einsatzes nicht haftpflichtversichert, d.h. für innerbetriebliche Schäden (z.B. Schäden an KFZ und anderen Gegenständen der Einsatzstelle) muss die Einsatzstelle eine eigene Regelung definieren.

Krankenstand und Unfall

Meldung: Im Krankheitsfall müssen die Freiwilligen umgehend der Einsatzstelle Bescheid geben und sich bei JUMP als Dienstgeberin ab dem 2. Tag, am besten per Mail, melden. **Ab dem 2. Tag des Krankenstandes benötigt JUMP eine Krankmeldung eines Arztes /einer Ärztin.** Die Freiwilligen müssen dabei einen Scan der Krankmeldung und auch der Gesundheitsmeldung sowohl an JUMP als auch an die Einsatzstelle schicken.

Leistungen: Die Freiwilligen sind in der Sozialversicherung sachleistungsberechtigt (d.h. z.B. Besuch beim Kassenarzt, Rehabilitation, Krankenhaus), Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld bei der ÖGK besteht nicht. Im Krankheitsfall wird das Taschengeld im 1. Monat zu 100 % (Anm.: durchgehender Krankenstand) von der Einsatzstelle getragen. Ab dem 2. Monat übernimmt JUMP 50 % des Einsatzstellenbeitrags. Gleichzeitig wird laufend zwischen allen Parteien abgewogen, ob eine Weiterführung des FUJ noch sinnvoll erscheint oder eine vorzeitige Beendigung angestrebt werden sollte.

Unfall: Sollte der/die Freiwillige einen **Unfall** haben, muss dies umgehend JUMP gemeldet werden. JUMP muss einen Unfallbericht verfassen und an die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) übermitteln.

Freistellung (= Urlaub der Freiwilligen)

Der gesetzliche Anspruch auf Freistellung der Freiwilligen beträgt bei 12 vollen Monaten 5 Wochen. Ist die Einsatzzeit kürzer als 12 Monate, so verkleinert sich der Freistellungsanspruch entsprechend 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

Bei der Umrechnung in Tage ist zu berücksichtigen, wie viele Tage pro Woche gearbeitet wird: Wenn Teilnehmer:innen und Einsatzstelle beispielsweise statt einer 5-Tage Arbeitswoche eine 4-Tage Arbeitswoche vereinbaren, würde der Urlaubsanspruch bei einem 12-monatigen Dienst 20 Tage (5 Wochen x 4 Tage) betragen. Bei einem 10-monatigen Dienst verringert sich der Anteil auf 16,66 Tage (20 Urlaubstage / 12 Monate x 10 Monate = 16,66 Tage), und ergibt (aufgerundet) 17 Urlaubstage.

Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Einsatzstellen und Freiwilligen abzuklären. Es wird dabei gebeten, die Gestaltung der Freistellung möglichst fair und im Einvernehmen mit den Freiwilligen zu regeln (z.B. keine Konsumation der gesamten Freistellung am Ende des Einsatzes auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzstelle).

JUMP sind keine Aufstellungen über Freistellungszeiten vorzulegen.

Achtung: Die Freiwilligen müssen für die Seminartage des FUJ-Lehrgangs nicht auf ihre Freistellungstage (= Urlaub) zurückgreifen. Die Einsatzstellen müssen ihnen dafür zusätzliche Freistellungstage gewähren!

FUJ-Lehrgang

Der FUJ-Lehrgang (insgesamt 21 Tage in 6 Seminaren jeweils von Oktober bis Juni des Folgejahres) ist **gesetzlich verpflichtender Bestandteil des FUJ**, die Freiwilligen müssen bei den Lehrgangsseminaren anwesend sein und für diese Zeit von der Einsatzstelle freigestellt werden. Diese Freistellung erfolgt zusätzlich zum Freistellungsanspruch (= Urlaub) der Freiwilligen!

Fehlen ist nur mit ärztlichem Attest oder in Ausnahmefällen möglich (etwa wichtige Großveranstaltungen der Einsatzstelle). Die Entscheidung darüber, ob diese Ausnahmefälle ein Fehlen der Freiwilligen rechtfertigen, obliegt JUMP!

Achtung: Für krankheitsbedingte Fehlzeiten auf den Seminaren muss bereits ab dem 1. Tag ein ärztliches Attest vorgelegt werden!

FUJ-Lehrgangsseminare und Anrechnung auf die wöchentliche Arbeitszeit in der Einsatzstelle: Jeder Lehrgangstag entspricht einem Freistellungstag. Je nach vereinbartem Arbeitszeitmodell (z.B. 4- oder 5-Tage-Woche, siehe oben) wird auch das Äquivalent eines Freistellungstages berechnet. Bsp.: bei einem 5-Tage Arbeitszeitmodell entspricht ein Seminartag 6,8 Stunden (einem Fünftel der wöchentlichen 34 Stunden). Läuft ein FUJ-Lehrgangsseminar von Montag bis Mittwoch, werden dem/der Freiwilligen dafür 20,4 Stunden (3 x 6,8) angerechnet. Am Donnerstag und Freitag muss dann in der Einsatzstelle die fehlende Zeit von 13,6 Stunden (2 x 6,8) geleistet werden, um die wöchentlichen Stunden zu erfüllen. Bei einem 4-Tage-Arbeitszeitmodell ergeben sich hingegen 8,5 Stunden pro Seminartag.

Der Lehrgang wird in 4 Gruppen durchgeführt, die Termine werden den Einsatzstellen im Vorhinein von JUMP mitgeteilt und sind auch unter <https://jugendumwelt.at/fuj/lehrgangstermine> zu finden.

Die Freiwilligen und Einsatzstellen erfahren spätestens 2 Wochen vor dem ersten Seminar in welcher Gruppe sie sind.

Für den FUJ-Lehrgang fallen den Freiwilligen und den Einsatzstellen keine gesonderten Kosten an.

Verlängerung:

Das FUJ kann auf beidseitigen Wunsch von Freiwilligem/r und Einsatzstelle verlängert werden - solange dabei weder die maximale Einsatzzeit von 12 Monaten noch der 31. August überschritten werden. Bitte dafür das JUMP Büro rechtzeitig kontaktieren (spätestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Ende). Wir stellen dann den Teilnehmenden die neuen Formulare aus (Träger-TN-Vereinbarung, Familienbeihilfe, Klimaticket). Im Falle einer Verlängerung müssen die Teilnehmer:innen in weiterer Folge selbständig das Finanzamt, die ÖBB und Zivilersatzdiener (unbedingt!) die Zivildienstserviceagentur informieren.

Abbruch / vorzeitige Beendigung:

Das FUJ kann sowohl von dem/der Freiwilligen, als auch von der Einsatzstelle jederzeit abgebrochen oder vorzeitig beendet werden, auch im Krankenstand.

Ein **Abbruch** liegt vor, wenn die gesetzlich geforderten 6 Monate Mindesteinsatzzeit nicht erreicht werden oder auch die begleitenden Lehrgänge von dem/der Teilnehmer:in unentschuldig nicht besucht werden. Bei einem Abbruch erhalten die Teilnehmer:innen keine Abschlussbestätigung.

Eine Verkürzung des Dienstes wird als **vorzeitige Beendigung** bezeichnet, wenn die Mindesteinsatzzeit von 6 Monaten erreicht wurde und die Seminare bis zum Ende besucht wurden. Die Teilnehmer:innen erhalten also ganz normal ihre Abschlussbestätigungen, müssen aber eventuelle Fahrtkosten zu Seminaren, die aufgrund der Verkürzung außerhalb ihrer Einsatzzeit liegen, selber tragen.

Im Sinne eines guten Miteinanders sollten einseitige Beendigungen in einer Art und Weise erfolgen, die einen guten Abschluss und Übergang für alle Seiten ermöglicht. Bevor es zu einem vorzeitigen Ende des Einsatzes kommt, muss daher in jedem Fall ein Gespräch mit dem/der Freiwilligen, der Einsatzstelle und JUMP erfolgen. Weiters benötigt JUMP durchschnittlich 5 Werktage Bearbeitungszeit für die Erstellung aller Unterlagen. Bei einem Abbruch oder einer vorzeitigen Beendigung muss daher eine Abmeldung des/der Freiwilligen 5 Werktage im Vorhinein bei JUMP per Mail angemeldet werden.

Storno:

Eine Beendigung gilt als Storno, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Einsatzbeginn erfolgt. In diesem Fall wird das FUJ „gelöscht“ und der/die Teilnehmer:in hätte das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nochmals ein Freiwilliges Umweltjahr zu absolvieren. Ein Freiwilliges Umweltjahr ist sonst nur einmalig möglich. Der Einsatzstellenbeitrag wird in diesem Fall zurücküberwiesen und der/die Teilnehmer:in muss die ihm/ihr bis dahin angefallenen Kosten selbst tragen.

Wechsel der Einsatzstelle

Ein kurzfristiger Wechsel der Einsatzstelle ist nur in Ausnahmefällen möglich. Er kann nur erfolgen, wenn eine unbesetzte Einsatzstelle bereit ist, den/die Teilnehmende:n aufzunehmen. JUMP übernimmt hierbei die Kontaktaufnahme und Auswahl der neuen Einsatzstelle.

Zur Information:

Familienbeihilfe: Die Freiwilligen (bzw. ihre Eltern) haben bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur gesetzlichen Altersgrenze während des FUJ Anspruch auf Familienbeihilfe, die sie beim Finanzamt beantragen können.

Freiwilligendienst-Karte: Die Freiwilligen erhalten für die Dauer des FUJ eine Freiwilligendienst-Karte im Scheckkartenformat von JUMP. Häufig werden damit auch Ermäßigungen, etwa in Kinos und Museen, gewährt.

Meldepflicht: Falls die Freiwilligen für ihren FUJ-Einsatz den Wohnort wechseln, müssen sie sich spätestens am dritten Tag nach dem Umzug bei der Behörde (Meldeamt) des neuen Wohnsitzes anmelden. Die Freiwilligen erhalten dazu ausführliche Informationen von JUMP.

Noch Fragen?

Melden Sie sich gern beim FUJ-Team!

Mag.a Claudia Kinzl-Ogris

Jugend-Umwelt-Plattform JUMP – Freiwilliges Umweltjahr FUJ

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

+43 676 852429-100

fuj@jugendumwelt.at